



## Merkblatt

**Unterhaltsbeitrag für Witwen und Witwer, die keinen Anspruch  
auf Witwen- /Witwergeld haben  
(§ 26 Abs. 1 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz – NBeamtVG)**

Wer als Witwe oder Witwer eines Ruhestandsbeamten/einer Ruhestandsbeamtin die Voraussetzungen für die Gewährung des gesetzlichen Witwen- /Witwergeldes nicht erfüllt, hat in bestimmten Fällen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag. Mit dem vorliegenden Merkblatt möchte Sie das NLBV über diesen „Unterhaltsbeitrag für nicht witwen- /witwergeldberechtigte Witwen und Witwer“ informieren. Es enthält einen Überblick über die Voraussetzungen des Anspruchs und erläutert, wie er sich der Höhe nach berechnet.

**1. Welche Voraussetzungen bestehen für den Unterhaltsbeitrag?**

Ein Witwengeld oder Witwergeld steht **nicht** zu, wenn

- die Ehe mit dem/der Verstorbenen weniger als 1 Jahr gedauert hat und die Witwe/der Witwer nicht nachgewiesen hat, dass es nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Eheschließung war, ihr bzw. ihm eine Versorgung zu verschaffen (so genannte Versorgungsehe).

Im Fall einer Versorgungsehe erhält die Witwe/der Witwer **weder** das gesetzliche Witwen- /Witwergeld **noch** einen Unterhaltsbeitrag. [Rechtliche Grundlage: § 23 Abs. 1 Satz 2 NBeamtVG]

- die Ehe mit dem/der Verstorbenen erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte/die Ruhestandsbeamtin zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits die Altergrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreicht hatte (so genannte Nachheirat) **oder**

Im Fall der Nachheirat besteht ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, soweit nicht besondere Umstände es rechtfertigen, den Unterhaltsbeitrag voll oder teilweise zu versagen.  
[Rechtliche Grundlage: § 26 Abs. 1 Satz 1 NBeamtVG].

Dieser Unterhaltsbeitrag wird von Amts wegen gezahlt. Es ist also kein förmlicher Antrag erforderlich, um ihn zu erhalten.

**2. Wie hoch ist der Unterhaltsbeitrag?**

Der Unterhaltsbeitrag wird grundsätzlich **in Höhe des gesetzlichen Witwen- /Witwergeldes** gezahlt. Erhöhungen aufgrund eines Dienstunfalls sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Für das gesetzliche Witwen- / Witwergeld gilt Folgendes:

Wenn die Ehe noch vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren ist, beträgt es 60 % des Ruhegehaltes.

Der Anteilssatz von 60 % gilt außerdem, wenn das amtsunabhängige Mindestwitwen(witwer)geld oder Unfallwitwen(witwer)geld zu zahlen wäre.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, beträgt das Witwen- bzw. Witwergeld 55% des Ruhegehalts.

War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als die oder der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das o. g. Witwen- oder Witwergeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 Prozent gekürzt, jedoch höchstens um 50 Prozent.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 Prozent des Witwen- oder Witwergeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das so errechnete Witwen- oder Witwergeld darf nicht hinter dem Mindestwitwen- oder -witwergeld zurückbleiben.

Unter den folgenden Voraussetzungen steht der Unterhaltsbeitrag in voller Höhe zu:

- Am Tag der Eheschließung war mindestens ein betreuungsbedürftiges Kind aus einer früheren Ehe des/der Verstorbenen vorhanden **oder**
- aus der letzten Ehe mit dem/der Verstorbenen ist mindestens ein Kind hervorgegangen.

*Beispiel: Der Ruhestandsbeamte war bei Eheschließung 67 Jahre, die Ehefrau 43 Jahre alt:  
Altersunterschied: 24 angefangene Jahre, Ehedauer: 4 angefangene Jahre.*

*Der Unterhaltsbeitrag steht an sich in Höhe des gesetzlichen Witwengeldes zu (= 60 % des Ruhegehalts), **aber**: Kürzung wegen des Altersunterschieds (5 % für jedes angefangene Jahr über 20 Jahre hinaus): 4 Jahre x 5 % = 20 % Kürzung.  
Der Unterhaltsbeitrag beträgt 80 % des gesetzlichen Witwengeldes.*

*Würde das gesetzliche Witwengeld ab 2002 nur noch 55 % des Ruhegehalts betragen (Eheschließung ab dem Jahr 2002 und Ehegatten nach dem 1.1.1962 geboren), wäre der Unterhaltsbeitrag von 55 % des Ruhegehalts um 20 % zu mindern.*

### 3. Wann wird der Unterhaltsbeitrag ganz versagt?

Liegt eine der folgenden Voraussetzungen für eine **volle Versagung des Unterhaltsbeitrags** vor, wird er nicht gezahlt:

- Die Ehe hat zwischen 1 Jahr und 2 Jahren (Obergrenze für den Regelfall) gedauert und nach den gegebenen Umständen ist anzunehmen, dass die Eheschließung im Wesentlichen dem Zweck diene, der Witwe/dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen (Versorgungsehe); besondere Billigkeitsgründe lagen im Zeitpunkt des Todes des Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamtin nicht vor.
- Die Ehe hat zwar 1 Jahr oder länger, in der Regel höchstens 2 Jahre, gedauert und die Witwe/der Witwer war beim Tod des Ruhestandsbeamten/der Ruhestandsbeamtin jünger als 35 Jahre alt. In diesem Fall ist der Witwe/dem Witwer im Hinblick auf ihr Lebensalter zuzumuten, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, wenn auch sonst keine Billigkeitsgründe gegen einen vollen Ausschluss des Unterhaltsbeitrags sprechen.
- Auch ein besonders großer Altersunterschied zwischen den Ehegatten kann ein Versagungsgrund sein, besonders dann, wenn außerdem nur eine kurze Ehedauer vorlag.

### 4. Wann wird der Unterhaltsbeitrag teilweise versagt?

Liegt kein Grund für eine volle Versagung des Unterhaltsbeitrags vor, so kommt in folgenden Fällen eine **teilweise Versagung (Minderung) des Unterhaltsbeitrags** in Betracht:

- Ist nach den gegebenen Umständen anzunehmen, dass die Eheschließung in erster Linie dem Zweck diene, der Witwe/dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen und hat die Ehe mehr als 2 Jahre bis unter 5 Jahre gedauert, so ist das gesetzliche Witwen- /Witwergeld um 5 % für jedes an 5 Jahren Ehedauer fehlende Jahr zu mindern.
- War der/die Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschließung bereits 80 Jahre alt, ist der Betrag des gesetzlichen Witwen- /Witwergeldes für jedes angefangene spätere Jahr der Eheschließung nach dem vollendeten 80. Lebensjahr um 5 % zu mindern. Dies gilt auch, wenn der Unterhaltsbeitrag wegen eines großen Altersunterschieds – s. o. – bereits gekürzt ist. Nach 5-jähriger Ehedauer sind dem geminderten Betrag für jedes angefangene Jahr der weiteren Ehedauer 5 % hinzu zu setzen, bis höchstens das volle Witwen- /Witwergeld wieder erreicht ist.

*Beispiel: Der verstorbene Ruhestandsbeamte war bei Eheschließung älter als 84 Jahre, die Witwe älter als 63 Jahre, die Ehe dauerte länger als 5 Jahre.*

*Der Unterhaltsbeitrag steht an sich in Höhe des gesetzlichen Witwengeldes zu (= 60 % des Ruhegehalts), **aber**: Kürzung wegen Altersunterschieds: 5 % Kürzung; außerdem Minderung wegen der Eheschließung nach dem 80. Lebensjahr = 5 angefangene Jahre x 5 % = 25 % Minderung; Hinzusetzung für 6 angefangene Jahre Ehe dauer: 5 %; Minderung insgesamt: 25 % - 5 % = 20 %; ergibt eine Gesamtminderung von: 25 %.  
Der Unterhaltsbeitrag beträgt 75 % des gesetzlichen Witwengeldes.*

- Liegen beide der zuvor genannten Minderungsgründe vor, ist der Unterhaltsbeitrag unter Berücksichtigung beider Minderung zu bemessen.
- War der Witwe/dem Witwer bei der Eheschließung das Vorliegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung des/der Verstorbenen bereits bekannt, sodass damit gerechnet werden musste, dass die Ehe nur von kurzer Dauer sein würde, kann ebenfalls eine teilweise Versagung des Unterhaltsbeitrags gerechtfertigt sein. Dem Dienstherrn kann es in einem solchen Fall nicht zugemutet werden, der Witwe/dem Witwer Versorgungsbezüge in voller Höhe zu zahlen.

Die (Teil-)Versagung des Unterhaltsbeitrags hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Wegen der möglichen vielfältigen Lebensverhältnisse können die genannten Versagungsgründe daher nicht alle denkbaren Fallgestaltungen umfassen.

Nach Berücksichtigung aller Minderungen darf der Unterhaltsbeitrag nicht unter 50 % des gesetzlichen Witwen- /Witwergeldes festgesetzt werden. Das gesetzliche Witwen- /Witwergeld kann bereits seinerseits wegen Altersunterschieds gekürzt sein, sodass die Minderung aufgrund der genannten Gründe für eine Teilversagung noch hinzu kommt. Der Unterhaltsbeitrag ist jedoch **mindestens** in Höhe des amtsunabhängigen **Mindestwitwen- /Witwergeldes** festzusetzen.

## 5. Wird anderes Einkommen angerechnet?

Ja, weil der Unterhaltsbeitrag einkommensabhängig ist.

Auf den Unterhaltsbeitrag wird Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen der Witwe/des Witwers in Höhe der Bruttobeträge angerechnet, wobei je nach Art des Einkommens bestimmte Freibeträge gelten.

Eine Einkommensanrechnung findet auch statt, wenn

- Erwerb ersatzeinkommen nicht beantragt oder
- auf Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen verzichtet wird oder
- an deren Stelle Abfindungs- oder andere Kapitalbeträge gezahlt werden.

Angerechnet wird dann der Betrag, der bei regulärem Bezug dieser Leistungen zu zahlen wäre.

## Anzurechnendes Einkommen

Dazu gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nicht selbständiger und selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und vergleichbare Leistungen
- eigene Renten der Witwe/des Witwers, z. B. Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung
- Renten aus berufständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen (z. B. der Ärzte- oder Architektenkammer) und aus öffentlichen Zusatzversorgungen

## 6. Welche Bezüge stehen eingetragenen Lebenspartnern zu?

Eine Hinterbliebene oder ein Hinterbliebener aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist in jedem Punkt einer Witwe oder einem Witwer aus einer Ehe gleichgestellt. Der Unterhaltsbeitrag wird unter den gleichen Voraussetzungen ebenso berechnet.

Mit freundlichen Grüßen  
**Niedersächsisches Landesamt  
für Bezüge und Versorgung**  
[www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)